

Ihre Sendung richtig verpacken – Transportschäden vermeiden

Die Innenverpackung soll mechanische Belastungen abfedern und das Versandgut fixieren. Des Weiteren verhindert sie den direkten Kontakt der Versandgüter untereinander oder mit der Außenverpackung. Hierzu sollte zwischen Gegenstand und Außenverpackung ein ca. 5 cm großer Abstand sein. Die Polsterung muss also entsprechend dick sein.

Verpackungen mit mehreren Produkten sollten zudem Trennelemente beinhalten, damit der Inhalt gut gegen Verrutschen gesichert ist.

Formpolster, die exakt auf die Produkte zugeschnitten wurden, sind optimal. Es können aber auch mehrlagige Wickel aus Luftpolsterfolien, Rollenwellpappe, Luftkammerbeutel oder maschinell geknaushtes Kraftpapier verwendet werden. Universell einsetzbar sind lose Füllmaterialien wie Verpackungschips. Allerdings muss auf eine gute Verdichtung geachtet werden, die den Inhalt ausreichend fixiert.



In dem rechten Bild ist es richtig. Die Ware ist gegen Feuchtigkeit durch eine Tüte geschützt, die Ware liegt nicht am Karton an und die Ware ist sehr gut gepolstert.

Jetzt brauchen Sie nur noch eine Außenverpackung, bestehend aus Polsterung und Karton.

Legen Sie auf jeden Fall einen Lieferschein in das Paket!

Verschließen Sie die Außenverpackung mit Klebeband. Entfernen Sie alte Aufkleber und Barcodes. Beschriften Sie die Außenverpackung mit der Empfängeradresse.

Achtung: Wenn Sie die Verpackungsvorschriften nicht einhalten, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Geben Sie immer den Warenwert an.

Informieren Sie den Empfänger, wenn das Paket auf dem Weg ist!!

Wenn der Frachtführer die Ware abgeliefert, ist der Empfänger verpflichtet, die Ware auf eine eventuelle Beschädigung, die äußerlich erkennbar ist, zu überprüfen. Es müssen schriftlich präzise Angaben zur Beschädigung oder dem Mangel auf dem Lieferschein bei der Anlieferung festgehalten werden. **Informieren Sie uns sofort, sobald Ihnen der Mangel bekannt ist.**

Sobald die Ware angeliefert wird, gelten gemäß § 438 HGB folgende Bedingungen:

- Ist die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar, muss der Empfänger bei Ablieferung des Gutes die Beschädigung anzeigen, § 438 Abs. 1 HGB. Macht das der Empfänger nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes, wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert wurde. Der Empfänger sollte die Sendung sofort öffnen.

Ist der Transportschaden eingetreten, werfen Sie niemals die Verpackung oder das Gut weg.

